Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RE250008-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

Urteil vom 26. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller und Beschwerdeführer

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur., LL.M. X._____

betreffend **Abänderung Eheschutz**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 17. Juni 2025 (EE230050-F)

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien sind verheiratet und Eltern der beiden Kinder C._____, geboren am tt. Dezember 2000, und D._____, geboren am tt. März 2005. Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 26. September 2019 wurde das Getrenntleben geregelt und die Trennungsvereinbarung der Parteien vom 8. August 2019 genehmigt bzw. vorgemerkt Urk. 4/64). Dabei wurde der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) verpflichtet, Kinderunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 9'972.– (Fr. 5'377.– für C._____ und Fr. 4'595.– für D._____) zu zahlen. Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) verpflichtete sich demgegenüber, dem Gesuchsteller einen monatlichen Ehegattenunterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 1'780.– zu entrichten (Urk. 14/64; s.a. Urk. 14/52-53).

2. Mit Eingabe vom 29. Juni 2023 ersuchte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz um Erhöhung des Ehegattenunterhalts per 29. Juni 2023 (Urk. 1). Die Gesuchsgegnerin verlangte hingegen die Aufhebung ihrer Verpflichtung zur Leistung eines Ehegattenunterhalts per 1. August 2023 (Urk. 20). Im Übrigen kann betreffend den erstinstanzlichen Prozessverlauf auf das angefochtene Urteil verwiesen werden (Urk. 40 S. 3 ff.). Am 17. Juni 2025 fällte die Vorinstanz den folgenden Entscheid (Urk. 40 S. 21 f.):

> 1. Das Gesuch des Gesuchstellers um Abänderung des Urteils vom 26. September 2019 des Bezirksgericht Horgen (Geschäfts-Nr. EE190034) wird abgewiesen.
> 2. Auf das Gesuch der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.
> 3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
> 4. Die Entscheidgebühr wird dem Gesuchsteller auferlegt.
> 5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von Fr. 648.60 (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
> 6. (Schriftliche Mitteilung.)
> 7. (Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde, Frist 30 Tage)

2. Hiergegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 14. Juli 2025 Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 39 S. 2.):

"1. Es seien die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs des angefochtenen Urteils aufzuheben;

2. In Abänderung von Dispositiv Ziff. 8 des Urteils des Einzelgerichts i.s.V. am Bezirksgericht Horgen vom 26. September 2019 (Geschäfts-Nr. EE190034-F) sei der Unterhaltsanspruch des Gesuchstellers / Beschwerdeführers neu festzusetzen und die Gesuchsgegnerin / Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats angemessene monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge von CHF 3'626 im Zeitraum 29. Juni 2023 bis 31. Juli 2023 zu bezahlen.

3. Diese Unterhaltsbeiträge sind für den Zeitraum ab Einreichung der Klage am 29. Juni 2023 beim Gericht festzulegen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) der ersten und zweiten Instanz zu Lasten der Berufungsbeklagten."

Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 43, 46 und 49). Die Beschwerdeantwort datiert vom 27. November 2025, wobei die Gesuchsgegnerin auf Abweisung der Beschwerde schloss, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8.1 % Mehrwertsteuer) zulasten des Gesuchstellers (Urk. 51 S. 2). In der Folge liessen sich der Gesuchsteller am 3. Februar 2026 (Urk. 54) und die Gesuchsgegnerin am 4. März 2026 nochmals vernehmen (Urk. 56). Am 21. April 2026 ersuchte der Gesuchsteller um eine weitere Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 4. März 2026 (Urk. 61). Dieses Gesuch wurde mit Verfügung vom 27. April 2026 abgewiesen (Urk. 63). Die nachfolgende Eingabe des Gesuchstellers (Urk. 64) erfolgte verspätet und ist unbeachtlich. Sie ist zusammen mit dem vorliegenden Entscheid der Gesuchsgegnerin zuzustellen. Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

3. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-38) wurden beigezogen.

II.

1. Die Vorinstanz wies in ihrer Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerde mit einer Frist von 30 Tagen hin (Urk. 40 Disp. Ziff. 7). Indes beträgt die Frist bei Beschwerden gegen einen – wie hier – in einem summarischen Verfahren ergangenen Entscheid lediglich 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der Gesuchsteller hat 24 Tage nach Zustellung des begründeten Entscheids Beschwerde erhoben (vgl. Urk. 38/1;

Urk. 39). Nicht zuletzt mit Blick auf Art. 52 Abs. 2 ZPO ist das erhobene Rechtsmittel zu behandeln.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Hierfür hat sich die Beschwerde führende Partei konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf präzis bezeichnete Aktenstellen hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Abgesehen von dieser Relativierung gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen ("iura novit curia"; Art. 57 ZPO) aber auch im Beschwerdeverfahren. In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.Hinw.; 141 III 28 E. 3.2.4; 143 III 65 E. 5.2).

3. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1).

Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Gesuchstellers, die Gesuchsgegnerin habe den Kontakt zu seinen Töchtern aktiv sabotiert und dadurch eine Entfremdung verursacht (vgl. Urk. 54 M4), unbeachtlich, da weder dargetan noch

ersichtlich ist, wo im erstinstanzlichen Verfahren sie bereits erhoben wurde. Ebenso hätten die vom Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 27. April 2026 erstmals im Beschwerdeverfahren erhobenen Behauptungen sowie ins Recht gelegten Beilagen unberücksichtigt zu bleiben, selbst wenn diese Eingabe als rechtzeitig erfolgt gelten würde (vgl. vorstehend Ziff. I./2.).

III.

1. Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens ist der Ehegattenunterhalt für die Zeit vom 29. Juni bis 31. Juli 2023 (vgl. die vorstehenden Rechtsmittelanträge).

2. Die Vorinstanz erwog nach Darlegung der rechtlichen Grundlagen sowie der Parteivorbringen, dass sich das Einkommen des Gesuchstellers im Juli 2023 im Vergleich zum Eheschutzurteil vom 26. September 2019 halbiert habe (Fr. 7'967.– anstatt Fr. 16'650.–). Diese Einkommensveränderung stelle eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse dar (Urk. 40 S. 9 ff.). Das monatliche Einkommen des Gesuchstellers belaufe sich in der streitigen Zeitspanne auf Fr. 7'967.– (Urk. 40 S. 15 ff.), wohingegen sein monatlicher Bedarf auf Fr. 3'734.– zu beziffern sei (Urk. 40 S. 17 ff.). Mit seinem Einkommen könne der Gesuchsteller ohne Weiteres seinen monatlichen Bedarf decken. Es verbleibe ihm sogar ein monatlicher Überschuss in Höhe von Fr. 4'233.– (Urk. 40 S. 19). In der Folge wies die Vorinstanz das Abänderungsgesuch ab (Urk. 40 Disp. Ziff. 1).

3. Der Gesuchsteller bringt beschwerdeweise im Wesentlichen vor, die Parteien hätten sich im Ursprungsentscheid darauf geeinigt, dass die Gesuchsgegnerin im Gegenzug zur Verpflichtung des Gesuchstellers zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen einen Ehegattenunterhalt leiste. In der gerichtlich genehmigten Trennungsvereinbarung seien denn auch – wie der Gesuchsteller bereits vor Vorinstanz geltend gemacht habe (mit Verweis auf Urk. 78 Rz. 8 f.) – die Unterhaltspflichten der Parteien in Abweichung von der sonst üblichen Praxis nicht allein auf der Grundlage des Bedarfs des Gesuchstellers, sondern unter Einbezug der von ihm übernommenen Unterhaltszahlungen an die beiden Töchter festgelegt worden. Dies sei von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten worden. Sei jedoch die ursprüngliche Festlegung der Unterhaltspflicht durch eine Parteivereinbarung erfolgt, so

habe das Gericht im Abänderungsverfahren die veränderten Parameter zu aktualisieren, müsse sich indessen an den Wertungen im Ursprungsentscheid orientieren. Entsprechend bemesse sich die Unterhaltspflicht der Gesuchsgegnerin vorliegend nicht allein nach dem Bedarf des Gesuchstellers, sondern unter Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen Töchtern. Mit seinem derzeitigen Einkommen von Fr. 7'967.– pro Monat könne er nach Abzug der von ihm geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 9'972.– nicht mehr für seinen eigenen Bedarf aufkommen. Demzufolge müsse der Ehegattenunterhaltsbeitrag auf Fr. 3'626.– pro Monat erhöht werden. Diesen Betrag könne die Gesuchsgegnerin – wie er bereits vor Vorinstanz rechtsgenügend dargetan habe – ohne Weiteres leisten (Urk. 39).

4. Aus der gerichtlich genehmigten (bzw. vorgemerkten)Trennungsvereinbarung Urk. 14/52 und Urk. 14/64) sowie der dazugehörigen Tabelle zu den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten (Urk. 14/53) ergibt sich, dass die Unterhaltsbeiträge im damaligen Zeitpunkt auf Grundlage der ermittelten (bzw. teilweise geschätzten) Einkünfte und Bedarfe der Parteien sowie der beiden gemeinsamen Kinder festgesetzt wurden. Der nach Deckung aller Bedarfe verbleibende Überschuss wurde anschliessend auf die Beteiligten verteilt. Der Gesuchsteller verfügte offensichtlich über eine genügende Leistungsfähigkeit um für den gesamten Unterhalt (inkl. Überschussanteil) der bei der Gesuchsgegnerin lebenden Töchter aufzukommen. Der von der Gesuchsgegnerin zu leistende Ehegattenunterhalt entsprach sodann der Differenz zwischen seinem zustehenden Überschussanteil und dem Überschuss, der ihm nach Deckung seines (erweiterten) Bedarfs und der Unterhalte der Kinder (inkl. Überschussanteil) noch verblieb (Fr. 16'650.– Einkommen Gesuchsteller ./. Fr. 6'488.– [eigener Bedarf] ./. Fr. 5'377.– Unterhalt C._____ [Fr. 4'781.– Bedarf zuzüglich Fr. 846.– Überschussanteil abzüglich Fr. 250.– Einkünfte] ./. Fr. 4'595.– Unterhalt D._____ [Fr. 3'999.– Bedarf zuzüglich Fr. 846.– Überschussanteil abzüglich Fr. 250.– Einkünfte] = Fr. 190.– ./. Fr. 1'973.– [zustehender Überschussanteil] = Fr. 1'783.–).

Vor diesem Hintergrund geht das (sinngemässe) Vorbringen des Gesuchstellers, die von ihm zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge stellten im ursprünglichen Entscheid eine einer Wertung unterliegende Position dar, welche bei der Festset-

zung des Unterhalts vorab von seinem Einkommen abgezogen worden sei, ins Leere. Entsprechend ist auch der hierauf aufbauende Rüge, die Vorinstanz hätte von seinem verminderten Einkommen zunächst den von ihm zu bezahlenden Kinderunterhalt sowie seinen Bedarf abziehen und das in der Folge resultierende Manko als Ehegattenunterhalt zusprechen müssen, die Grundlage entzogen. Demzufolge erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber sei Folgendes angemerkt: Verfügt der Gesuchsteller nach Deckung seines eigenen Bedarfs nicht über genügend Mittel, um die von ihm zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge (vollständig) zu bezahlen, so hat er eine angemessene Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge zu erwirken. Der (erhaltene) Ehegattenunterhalt dient nicht der Finanzierung der festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge, sondern der Deckung des eigenen (gebührenden) Bedarfs (vgl. auch FamKomm Scheidung-Maier/Vetterli, Art. 176 N 31).

III.

Der Streitwert im Rechtsmittelverfahren beläuft sich auf gerundet Fr. 1'970.– (Fr. 123.– für den [29. und 30.] Juni 2023 + Fr. 1'846.– für den Monat Juli 2023 [Fr. 3'626.– ./. Fr. 1'780.–]). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 2, § 4 Abs. 1, § 8 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 775.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zudem ist er zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung zu entrichten. Diese ist in Anwendung von § 2, § 4 Abs. 1, § 9, § 11 sowie § 13 Abs. 1 und 2 der AnwGebV auf Fr. 2'000.– zuzüglich 8.1 % MwSt. (vgl. Urk. 51 S. 2), mithin auf Fr. 2'162.–, festzusetzen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 775.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'162.– zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Doppel der Urk. 64-66, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten bleiben bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. LY250041-O in dessen Akten.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'970.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Faoro

versandt am:
jo